

Information für Auszubildende an Hochschulen, **die allein zum Zwecke der Wohngeldgewährung** nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) einen Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) stellen wollen und im Grunde lediglich **einen (negativen) Bescheid begehren**.

§ 41 Wohngeldgesetz (WoGG) [Gesetzeskonkurrenz] hat folgenden Wortlaut:

"(1) ...

(2) ...

(3)

Auf Haushalte, zu denen ausschließlich Familienmitglieder rechnen, denen Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) dem Grunde nach zustehen, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden. Das gilt auch, wenn dem Grunde nach förderungsberechtigte Familienmitglieder der Höhe nach keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben. Ist Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt, in den der Beginn der Ausbildung fällt, wird das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes in gleicher Höhe weiter gewährt; § 30 bleibt unberührt."

Teilziffer (Tz.) 20.23 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum WoGG (Zusammenwirken der Wohngeldstelle mit den Trägern der Ausbildungsförderung) hat folgenden Wortlaut:

"Ob dem Auszubildenden Ausbildungsförderung dem Grunde nach nicht zusteht, **muss die Wohngeldbehörde prüfen**. Bestehen danach noch Zweifel, leistet die für die Ausbildungsförderung zuständige Stelle Amtshilfe."

Nach den Wohngeldbestimmungen steht folglich fest, dass die Wohngeldstelle zu prüfen hat, ob dem Grunde nach Anspruch auf Ausbildungsförderung besteht.

Erst wenn die Wohngeldstelle nach erfolgter eigener und gegebenenfalls umfangreicher Prüfung noch Zweifel hat, leistet das Studierendenwerk Dortmund Amtshilfe. Amtshilfe bedeutet, dass jede Behörde anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe leistet (§ 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)). Die pauschale und nicht näher begründete Aufforderung an den Wohngeld-Antragsteller, auf jeden Fall einen Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG zu stellen, ist daher durch nichts gerechtfertigt. Es wird folglich in diesen Fällen gebeten, die Wohngeldstelle eindringlich auf die oben genannten Bestimmungen hinzuweisen und zum Zwecke der Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes auf die sogenannte Pseudo-Antragstellung zu verzichten.

Formlose Bescheinigungen des Inhalts, dass hier keine Leistungen nach dem BAföG erbracht werden, also sogenannte Negativ-Bescheinigungen, werden unsererseits **grundsätzlich nicht ausgestellt**.